

Dezernat 51
51.9-5 K 16/22 (s. a. 2/22 u. 5/21)

31.10.2022
Marx
3622
K 324

Dezernat 54
z. Hd. Herrn Zoeger
AZ: 54-53.1.2-1.2(K48)305-R76/22

Verfahren nach § 22 LWG

Projekt Rheindüker von Köln Niehl nach Köln Stammheim; Baulos 2 und 3;

Antragsteller: Stadtentwässerungsbetriebe Köln (STEB)

Ihr Schreiben vom 26.09.2022

hier: Belange von Natur und Landschaft, Artenschutz; Baumschutz

geprüfte Unterlagen:

- Antrag nach § 22 LWG i. V. mit § 78 WHG zur Genehmigungsplanung von Mai 2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan von Sept. 2022
- Artenschutzbeitrag von Juli 2021

Sehr geehrter Herr Zoeger,
von der Baumaßnahme sind verschiedene naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotop betroffen. Der Rheinstrom wird durch die beiden Düker unterquert. Insbesondere im Bereich des NSG (N 10) „Flittarder Rheinaue“ ist ein Grünlandbiotop sowie das Landschaftsbild in der Aue auch nachhaltig direkt betroffen. Indirekte Betroffenheiten ergeben sich auch insbesondere durch die dauerhaft erforderliche Zufahrt zum Inspektionsschacht und die notwendige Wachtung an dieser Stelle. Die relativ lange Bauphase von über 4 Jahren führt auch zu längerfristigen temporären Beeinträchtigungen der Flora und Fauna im Naturschutzgebiet (insbes. Streuobstwiese, Aewaldrelikte, Grünland) und zu Einschränkungen der Erholungsnutzung während der Bauzeit. Durch die neue zusätzliche Dükertrasse ergeben sich außerdem planerische Einschränkungen für

das Naturschutzgebiet. Es könnte auch zukünftige Planungen gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beeinträchtigen, wie z. B. der angedachten Anbindung von Auengewässern in der Flittarder Aue. Diesbezügliche konkrete Planungen existieren jedoch derzeit noch nicht.

Die Eingriffe und die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag nachvollziehbar erläutert.

Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden fachlich qualifiziert entwickelt und festgelegt. Diese Maßnahmen finden meine Zustimmung und dienen dazu den Eingriff zu minimieren und zu kompensieren.

Aus fachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben und dem naturschutzrechtlichen Eingriff kann stattgegeben werden, sofern folgende Auflagen in die Genehmigung aufgenommen werden:

Vermeidung

1. Vor Rodungsbeginn und Baufeldfreimachung ist eine **Umweltbaubegleitung (UBB)** einzurichten. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Auflagen und Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie des Hochwasserschutzes eingehalten werden.
2. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan S. 25-27 unter Pkt. 4.1 und Pkt. 4.2 aufgeführten Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
3. Der Fuß- und Radwegeverkehr ist - während Einschränkungen der Bauphase - sicher zu leiten.
4. Der ordnungsgemäße Stand der Bauzäune ist während der Bauphase regelmäßig zu prüfen.
5. Nach möglichen Hochwasserereignissen ist die Baustelle unverzüglich zu sichten und mögliche Schäden sind zeitnah zu beheben.

6. Nicht vorhersehbare mögliche Schäden, die während der Bauphase und während des Düker-Vortriebs entstehen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ggf. erforderliche Gegenmaßnahmen sind zeitgleich aufzuzeigen und abzustimmen.

Wiederherstellung/Kompensation

7. Die Fertigstellung der Düker ist der Höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Unmittelbar nach Beendigung der in Anspruch genommenen Biotope – spätestens jedoch 6 Monate nach Fertigstellung der Düker - sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Wiederherstellungsmaßnahmen für die Genehmigung gem. § 22 LWG und § 78 WHG umzusetzen.

8. Das verbleibende Defizit von 137.421 Biotopwertpunkten ist über die beschriebenen **Maßnahmen 6 und 8** des Entwicklungskonzeptes der StEB für den Flehbach (Teil des Ausgleichskontos der STEB) auszugleichen (Köln; Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 7,8 u.17).

Sollte der Umsetzungsbeginn nicht innerhalb von 4 Jahren nach der Genehmigung starten können, ist der Stadt Köln spätestens im Jahr 2027 ein naturschutzrechtliches **Ersatzgeld** von **289.041 €** für den Kompensationsbedarf zu zahlen. Die Ausbuchung aus dem Ausgleichskonto, bzw. die Einzahlung des Ersatzgeldes ist der Höheren Naturschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag